

Nds. MBL

B. Ministerium für Inneres und Sport

Rückführungen nach Afghanistan;
Anordnung nach § 54 Satz 2 des Ausländergesetzes

RdErl d. Mv. 6. 1. 2004 — 45.11-12235/1Z-15-2 —

— VORIS 26100 —

Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung am 21. 11. 2003 den als Anlage*) beigefügten Beschluss gefasst.

In Nummer 2 des Beschlusses wird die bisherige Beschlusslage der IMK bekräftigt. Eine zwangsweise Rückführung nach Afghanistan kommt danach zunächst auch weiterhin grundsätzlich nicht in Betracht. Nach Nummer 3 des Beschlusses sollte ein Rückführungsbeginn möglichst noch im Frühjahr 2004 angestrebt werden.

Gemäß § 54 Satz 2 des Ausländergesetzes (AuslG) wird daher die Aussetzung der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan bis zum Beschluss der IMK über den Beginn der Rückführungen, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, angeordnet. Von dieser Anordnung ausgenommen sind Straftäter und sonstige Personen, die — nach Maßgabe des Terrorismusbekämpfungsgesetzes — die innere Sicherheit gefährden. Die Rückführung von Straftätern erfolgt weiterhin im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen.

Die erstmalige Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG kommt weiterhin nicht in Betracht. Bereits erteilte Aufenthaltsbefugnisse sind jedoch weiter zu verlängern und Duldungen für vollziehbar austreisepflichtige afghanische Staatsangehörige jeweils für sechs Monate zu erneuern.

*) Hier nicht abgedruckt.